

INFORMATIONEN zum Thema „Disziplinarkonferenzen“ am Gymnasium Kreuzgasse, Köln - 2011

**Liebe Eltern,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Schülerinnen und Schüler,**

es gibt nur wenige Themen im schulischen Alltag, die so viel Konfliktpotenzial in sich tragen wie Disziplinarangelegenheiten. Vordergründig treffen scheinbar verschiedene Interessen aufeinander: Das Interesse der Schule am störungsfreien Unterricht und der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung begegnet dem Interesse der Eltern an einer gerechten Behandlung ihrer Kinder. Wir halten diese Positionen nicht für gegensätzlich, sondern meinen, dass geordnete schulische Abläufe und Gerechtigkeit im Einzelfall im Interesse aller stehen. Schule funktioniert nur dann, wenn ein Mindestmaß an Regeln eingehalten wird und bei deren Nichteinhaltung auch die Folgen klar sind. Um im Sinne aller einen reibungslosen und stressfreien Schulalltag zu gewährleisten bedarf es der Information und des wohl dosierten, angemessenen und für die Beteiligten transparenten Umgangs mit den Disziplinarinstrumentarien. Auch Disziplinarangelegenheiten lassen sich offen und im Miteinander regeln, davon sind wir überzeugt.

Es handelt sich um eine recht komplexe und formalisierte Thematik. Ihre Schulpflegschaft versucht mit diesem Informationsblatt, die bestehenden Rahmenbedingungen zu erläutern, die Gestaltungsmöglichkeiten von Schülern/-innen, Eltern und Lehrern/-innen aufzuzeigen und damit zu einem störungsfreien Miteinander in der Schule beizutragen.

Sofern Sie weitergehende Fragen haben oder betroffen sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Schulpflegschaft. Die Schulpflegschaft ist an Teil(-schul-)konferenzen zu beteiligen, wenn es um die Verhängung gewisser Ordnungsmaßnahmen geht. Daher ist Ihre Schulpflegschaft für Sie ein guter Ansprechpartner.

Disziplinarangelegenheiten in der Schule

Die Schule kann in begründeten Fällen erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Die Grundlage dafür besteht im § 53 des Schulgesetzes (SchulG) NRW.

Die Verhängung dieser Maßnahmen führt oft zu Fragen bei allen Betroffenen. Wir haben versucht, die wesentlichen Zusammenhänge anhand oft aufkommender Fragen zusammenzustellen.

Welches Verhalten einer Schülerin / eines Schülers gibt Anlass für eine erzieherische Einwirkung oder Ordnungsmaßnahme?

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Die Pflichten der Schüler/-innen ergeben sich im Wesentlichen aus § 42 Abs. 3 SchulG. Dazu gehören die Vorbereitung und Mitwirkung am Unterricht sowie insbesondere die Pflicht, die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist. Kollektive Maßnahmen sind in der Regel unzulässig, wenn sie allein wegen des Verhaltens einzelner Schülerinnen oder Schüler der ganzen Klasse auferlegt werden.

Ziel ist nicht die Ahndung eines Fehlverhaltens, sondern die pädagogische Einwirkung, um eine geordnete Unterrichtsdurchführung zu ermöglichen oder den Schutz von Personen oder Sachen sicherzustellen.

Außerschulisches Verhalten kann nur dann Anlass einer erzieherischen Einwirkung oder einer Ordnungsmaßnahme sein, wenn ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht oder wenn das Schülerverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt. Beispiele hierfür sind Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in schulischem Zusammenhang, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler/-innen auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeit oder Aufrufe zum Unterrichtsboykott.

Bei der Verhängung erzieherischer Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Das bedeutet, dass die Maßnahme geeignet, angemessen und erforderlich sein muss. Insbesondere Ordnungsmaßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn andere pädagogische Einwirkungsmöglichkeiten nicht mehr ausreichen oder nicht zum Erfolg führen.

Ordnungsmaßnahmen sind nur dann zulässig, wenn die „milderen“ erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Innerhalb der erzieherischen Einwirkungen bzw. der Ordnungsmaßnahmen muss stets dasjenige Mittel gewählt werden, das in angemessenem Verhältnis zum Pflichtverstoß steht. Bei schweren Pflichtverstößen kann allerdings unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme eingesetzt werden, ohne dass vorher erzieherische Einwirkungen angewendet wurden.

Welche erzieherischen Einwirkungen sind zulässig?

Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören:

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung (Tadel) des Fehlverhaltens (die schriftliche Missbilligung muss nicht zwingend den Eltern mitgeteilt werden),
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (angemessen kann eine Wegnahme nach entsprechender Ankündigung für die laufende Stunde oder den Rest des Schultages sein), (Sonderfall Handy: Hier kann eine Rückgabe auch erst nach längerer Zeitspanne erfolgen)
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information an die Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.

Die Aufzählung der erzieherischen Einwirkungen ist nicht abschließend. Vielmehr können auch andere, sinnvolle Maßnahmen angewendet werden (z. B. Sozialdienste für die Schulgemeinschaft usw.).

Wer entscheidet über erzieherische Maßnahmen?

Erzieherische Einwirkungen können von der einzelnen Lehrkraft in Eigenverantwortung ausgesprochen werden.

Welche Ordnungsmaßnahmen gibt es?

Ordnungsmaßnahmen sind

- der schriftliche Verweis (auf den ersten Blick von der schriftlichen Missbilligung nicht einfach zu unterscheiden),
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Wer entscheidet über Ordnungsmaßnahmen?

Für den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen ist zuständig:

> die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn ein schriftlicher Verweis, die Überweisung in eine parallele Lerngruppe, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen in Betracht gezogen wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die Teilkonferenz beraten lassen oder aber die Entscheidungsbefugnis auch ganz auf die Teilkonferenz übertragen.

> die Teilkonferenz (Disziplinarkonferenz), wenn die Androhung der Entlassung von der Schule oder die Entlassung von der Schule in Betracht gezogen wird oder eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis erfolgt ist. In diesem Fall ist der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten die Gelegenheit zu geben, sich in der Teilkonferenz zu dem Vorgang zu äußern. Sie können einen Schüler/ eine Schülerin oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuziehen. Darauf ist in der Einladung ebenso zwingend hinzuweisen.

Wer ist Mitglied der Teilkonferenz und wie läuft eine solche Konferenz ab?

Mitglieder der Teilkonferenz sind:

- ein Mitglied der Schulleitung
- die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder Jahrgangsstufenleiter/in
- drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiter/innen als ständige Mitglieder
- ein/e Vertreter/in der Schulpflegschaft (für die Dauer eines Schuljahres zu wählen), sofern der/die betroffene Schüler/in oder seine Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.
- ein/e Vertreter/in des Schülerrates (für die Dauer eines Schuljahres zu wählen), sofern der/die betroffene Schüler/in oder seine Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

Die Teilkonferenz hat in der Regel folgenden Ablauf:

Der Vorsitzende der Konferenz lädt alle Konferenzmitglieder sowie die anderen am Verfahren beteiligten Personen ein. Die Einladung sollte möglichst zeitnah zu dem zugrundeliegenden Vorfall erfolgen. In der Einladung zur Teilkonferenz sollte ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine offizielle Anhörung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme handelt. Darüber hinaus sollte die Einladung einen Hinweis darauf enthalten, dass der Schüler/die Schülerin bzw. die Eltern das Recht haben, der Teilnahme des Schülervertreters und/oder des Vertreters der Schulpflegschaft zu widersprechen und dass die Möglichkeit besteht, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schüler/innen oder Lehrer/innen der Schule eine Person des Vertrauens hinzuziehen. In der Konferenz ist ein Protokoll zu führen.

- In der Teilkonferenz sind der ermittelte Sachverhalt und das festgestellte Fehlverhalten kurz darzustellen.
- Im Anschluss daran erfolgt eine Anhörung des/der Schülers/in bzw. der Eltern. Hierbei haben Schülerinnen und Schüler sowie Eltern das Recht, vor der Beschlussfassung zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung des Fehlverhaltens aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen.
- Eventuelle Zeugen sind zu befragen,
- Elternvertreter/-innen und Schülervorteiler/-innen sind zu hören.
- Zum Abschluss dieser Befragung/Anhörung ist dem/der Schüler/in bzw. den Eltern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss an die Feststellung des Sachverhalts bzw. Anhörung findet die Beratung statt, an der nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz teilnehmen dürfen. Schüler/Schülerin bzw. Eltern dürfen an der Beratung nicht teilnehmen.

Die Entscheidung der Konferenz über Ordnungsmaßnahmen setzt immer eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus, entscheidend hierbei ist die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (s. o.). Werden Ordnungsmaßnahmen beschlossen, handelt es sich bei diesem Beschluss um einen so genannten Verwaltungsakt, der gewissen formalen Anforderungen genügen und schriftlich abgefasst werden muss. Er muss eine Begründung enthalten.

Wer muss angehört werden?

Anzuhören ist der/die Schüler/in bzw. sind die Eltern vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Bei Ordnungsmaßnahmen, über die die Teilkonferenz entscheidet, erfolgt diese Anhörung in der Regel im Rahmen der Teilkonferenz. In dringenden Fällen kann auf die Anhörung verzichtet werden, sie ist aber auf jeden Fall unverzüglich nachzuholen.

Können Eltern gegen erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen Einspruch erheben?

Gegen eine erzieherische Einwirkung kann Beschwerde eingelegt werden. Wegen des geringen Eingriffs in die Schülerrechte ist es nicht möglich, Widerspruch gegen die Maßnahme einzulegen.

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann schriftlich (d.h., nicht per Email) Widerspruch bei der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden. Auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses muss unbedingt geachtet werden. Der Beschluss hat in der Regel aufschiebende Wirkung, d.h., die Ordnungsmaßnahme kann zunächst nicht vollzogen werden.

AUSNAHME: Bei der Überweisung in eine parallele Lerngruppe ist die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen aufgehoben, da die Maßnahme leerläuft, wenn der Zeitraum zwischen Verhängung und Vollzug zu lange ist.

Was kommt in die Schülerakte?

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich in der Schülerakte vermerkt bzw. die entsprechenden Unterlagen werden abgelegt. Es besteht das Recht, die Akte einzusehen.

Quellen:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/Schulgesetz.pdf

http://www.bezregdetmold.nrw.de/200_Aufgaben/040_Schule_fuer_Lehrkraeffe/Ordnungsmassnahmen/index.php

http://www.bezregmuenster.nrw.de/startseite/abteilungen/abteilung4/Dezernat_48_Schulrecht_und_Schulverwaltung/Schulrecht_Schulverwaltung/Ordnungsmassnahmen/index.html

http://www.bezirksregierungmuenster.de/startseite/abteilungen/abteilung4/Dezernat_48_Schulrecht_und_Schulverwaltung/Schulleiter_Leistungsbewertung_Ordnungsmassnahmen/SchulleiterOrdnungsmassnahmen.pdf

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf

Oeynhaus/Birnbaum, Schulrecht NRW, 2. Aufl. 2005.

Geschrieben: Reinhard Wegener, Klaus Kerkhoff, Sabine Arimond – die Schulpflegschaft 2010-2011
Gegengelesen mit Ergänzungen für die Lehrerschaft: Herr Ebenfeld (Unterstufe), Herr Schütt (Mittelstufe), Herr Dr. Ries (Oberstufe) Gegengelesen mit Ergänzungen: Stellv. Schulleiter Herr Cremer

schulpflegschaft@kreuzgasse.de
